



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 16.03.2012 – 18. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### **105. Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für Akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“**

Der Senat der Universität Wien hat am 15. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“, Mitteilungsblatt vom 22. Oktober 2007, 4. Stück, Nr. 15, wird geändert wie folgt:

- 1. In § 2 wird das Wort „Dienste“ durch das Wort „Verdienste“ ersetzt.*
- 2. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:*

„(2a) Das Rektorat holt nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers zwei Fachgutachten hinsichtlich der Frage ein, ob die für ein Ehrendoktorat vorgeschlagene Person auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießt und sich um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben hat. In besonderen Fällen kann von der Einholung der Gutachten abgesehen werden.“

- 3. § 17 lautet:*

„§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002), MBl. vom 20. 10. 2003, 1. Stück, Nr. 1.

(2) § 2 und § 12 Abs. 2a in der Fassung MBl. vom 16.03. 2012, 18. Stück, Nr. 105 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:  
F u c h s